



1 Version 1

2

3

4

5 48. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

6 am 27.-29. März 2026

7

8

9 **Antrag Nr. 2**

10 **Antragssteller*in:** Der Vorstand der EJHN e.V.

11

12

13 **Antrag: EJHN stark gegen Rechts: Solidarität füreinander und für alle Menschen**

14

15 **Teil 2: Unterstützung eines AFD-Verbotsverfahren**

16

17 Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. möge
18 folgende Position beschließen:

19

20 Wir als Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) setzen uns seit unserer
21 Gründung im Jahr 2001 für gelebte Nächstenliebe, Demokratie, Partizipation und eine
22 inklusive Gesellschaft ein. Laut der Satzung der EJHN ist Ziel und Zweck des
23 Jugendverbands, auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in
24 Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen,
25 politischen und religiösen Entwicklung zu fördern (vgl. Satzung §2 Absatz 3). Zudem ist
26 unter Zweck und Zielen in der Satzung geregelt, dass die EJHN jugendpolitisches
27 Bewusstsein und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und
28 Jugendliche(n) stärkt und Vertretungsstrukturen gestaltet, die zur Teilnahme, Mitmachen
29 und Mitgestaltung motivieren (vgl. Satzung §2 Absatz 4). Die Aufgaben der EJHN sind
30 laut Satzung unter anderem die Identitätsbildung junger Menschen, Artikulation von
31 jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamt-
32 gesellschaftlichen Rahmen und die Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und
33 Gesellschaft (vgl. Satzung §3).

34 Als EJHN haben wir unser christliches Selbstverständnis in fünf Kernen zusammen-
35 gefasst. Sie umfassen die evangelische Theologie, Seelsorge, Verkündigung, Gemeinde
36 und Diakonie (vgl. www.ejhn.de/schwerpunkte). Damit sehen wir uns als Evangelische
37 Jugend als Verfechtende von Nächstenliebe, Beistand und Trost, Dialog, Gemeinschaft
38 und einer lernenden Grundhaltung. Auch die Kinder- und Jugendordnung der EKHN
39 erklärt, dass die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Landeskirche
40 die Gleichberechtigung junger Menschen fördern, die Beteiligung von Kindern und
41 Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens unterstützen und eine kinder-, jugend- und
42 familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft schaffen soll (vgl. Präambel der
43 KJO). Das soll unabhängig von religiöser, nationaler, ethnischer, kultureller oder sozialer
44 Herkunft passieren (ebd.).

45 Als Jugendverband entsprechen wir als EJHN zudem stolz den Grundsätzen der
46 Jugendverbandsarbeit (vgl. § 12 SGB VIII; § 74 Abs. 1 SGB VIII) und handeln nicht nur

47 haushalterisch unabhängig, auf Dauer angelegt, mit jugendpolitischem Mandat und mit
48 jugendverbandlichen Organen der Willensbildung, sondern auch demokratisch und
49 demokratiefördernd.

50 Gerade als Evangelische Jugend, die sich durch das Kugelkreuz als Wort-Bild-Marke als
51 Kontinuum der Evangelischen Jugendkammer der Bekennenden Kirche in Deutschland
52 versteht (vgl. <https://ej-ts.de/region-ejn/kugelkreuz/das-kugelkreuz>), sehen wir die
53 historische Verpflichtung, aufzustehen und uns laut gegen Menschenfeindlichkeit und
54 Diskriminierung zu positionieren.

55
56 Dieses Anliegen haben wir in der Vergangenheit bereits durch Positionen gegen Rechts
57 und für die Rechte marginalisierter Gruppen umgesetzt. So etwa in

- 58 • den Positionspapieren,
- 59 o „Ist ja Klasse?“,
- 60 o „Vielfalt lieben: Eine Position für Akzeptanz“,
- 61 o „Positionierung gegen jegliche Form von Rassismus“,
- 62 o „Politik und Grundwerte christlichen Glaubens“,
- 63 o „Zur aktuellen Situation von geflüchteten Menschen“,
- 64 o „Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechtervielfalt“,
- 65 o „Inklusion ist ein Menschenrecht“,
- 66 • der Stellungnahme gegen Sprachverbote und für Geschlechtergerechtigkeit,
- 67 • den Handreichungen,
- 68 o Zimmer für alle*,
- 69 o Zum Bilde Gottes geschaffen,
- 70 • sowie mit der Klimaselbstverpflichtung
- 71 • und dem Inklusionscheck.

72 (<https://ejhn.de/mitmachen/vollversammlung/positionspapiere/>;
73 <https://ejhn.de/stellungnahme-zu-verbotten-geschlechtergerechten-sprache/>;
74 <https://ejhn.de/veroeffentlichungen/>)

75

76 Die Alternative für Deutschland (AfD) stellt sich samt ihrer neu gegründeten Jugend-
77 organisation (Generation Deutschland) als zentrale Akteurin rechtsextremer Politik dar.
78 Sie treibt die Normalisierung rechtsextremer, menschenverachtender Positionen offensiv
79 voran und handelt der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwider

80 ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-
81 afd-verbotten-werden-koennte](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-afd-verbotten-werden-koennte)). Die AfD vertritt ein autoritäres, exklusives Gesellschafts-
82 modell, das keine souveräne Zivilgesellschaft vorsieht. So listet das Bundesamt für
83 Verfassungsschutz besonders relevante Aussagen des AfD-Bundesverbands bzw. AfD-
84 Bundesvorstands unter vier Kriterien: Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und
85 Positionen, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und Demokratieprinzip

86 ([https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/05/afd-gutachten-ausschnitt-
87 verfassungsfeindlich/](https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/05/afd-gutachten-ausschnitt-verfassungsfeindlich/)).

88 Diese Inhalte und ihre damit verbundenen politischen Ziele sind
89 nicht vereinbar mit unseren Bildungszielen, unseren Werten, unserer Praxis, der kirchen-
90 rechtlichen Aufgabe, unserer Arbeit und dem Satzungszweck der EJHN. Darüber hinaus
91 erkennen wir einen Widerspruch zwischen der AfD und den Grundsätzen der
92 Jugendverbandsarbeit sowie unserem Selbstverständnis als jugendpolitische Vertretung
von jungen Menschen gegenüber Staat und Gesellschaft.

93 Die Anzeichen der Verfassungswidrigkeit wurden bereits festgestellt und sollten ernst
94 genommen werden ([https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offener-](https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offener-brief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auf-erfolg-1102)
95 [brief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auf-](https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offener-brief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auf-erfolg-1102)
96 [erfolg-1102](https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/offener-brief-von-619-juristinnen-ein-verbotsverfahren-gegen-die-afd-hat-aussicht-auf-erfolg-1102)). Darüber hinaus ist die AfD mittlerweile als Fraktion in 14 von 16 Landes-
97 parlamenten vertreten. Damit übt sie Einfluss auf Mittelverwendung, staatliche
98 Strukturen, Jugendverbände sowie Bildungsinhalte aus. So vertritt die AfD nicht nur
99 verfassungswidrige Positionen und Ziele, sondern hat auch realistische Aussichten, diese
100 gegenwärtig und zukünftig zu verwirklichen.

101
102 Aus diesem Grund fordern wir als Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ...
103
104 ... die EKHN auf, die landeskirchliche Demokratie und die damit verbundenen Strukturen
105 krisenfest gegen Angriffe durch rechtsextreme, demokratiefeindliche und menschen-
106 verachtende Bestrebungen zu machen, entsprechende Verordnungen und Gesetzes-
107 änderungen auf den Weg zu bringen und durchzusetzen.

108
109 ... die antragsberechtigten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland auf, ein
110 Verbotsverfahren gegen die AfD nach Art. 21 GG und § 43 BVerfGG beim Bundes-
111 verfassungsgericht zu beantragen. Im Bewusstsein, dass ein Parteiverbot ein sehr
112 scharfes Instrument der Demokratie ist, sehen wir die Voraussetzungen für eine
113 Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht als gegeben. Wenn die AfD
114 verfassungswidrig ist, darf sie keine parlamentarische Macht ausüben können, um die
115 Abschaffung der Demokratie voranzutreiben.

116
117 ...alle kirchlichen Institutionen und Entscheidungsträger*innen auf die Petitionen der
118 Kampagne *AfD Verbot Jetzt!* zu unterzeichnen und zu unterstützen. ([https://afd-](https://afd-verbot.jetzt/de/petitionen)
119 [verbot.jetzt/de/petitionen](https://afd-verbot.jetzt/de/petitionen))

120
121 ... alle kirchlichen Institutionen und Jugendverbände dazu auf, sich unseren Forderungen
122 anzuschließen.

123
124

125 **Begründung:**

126 Wir sehen es als konsequente Entscheidung, mit dem vorgestellten Antragspaket nicht
127 nur menschenfeindliche Positionen von unserem Jugendverband auszuschließen,
128 sondern auch konkrete Maßnahmen für eine demokratische und jugendgerechte Zukunft
129 zu ergreifen. Nach dem Besuch diverser Informationsveranstaltungen, einem Austausch
130 mit dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und dem Auftrag der aeJ, sich gegen
131 Rechtsextremismus und für einen Unvereinbarkeitsbeschluss zu extremen Akteur*innen
132 zu positionieren, ist es für uns der nächste logische Schritt, sich für ein AfD-
133 Verbotsverfahren auszusprechen.

134
135 An diesem Anliegen hängen viele Fragen nach dem Verfahren und den möglichen
136 Auswirkungen. Uns ist sehr bewusst, dass wir uns hier in ein komplexes Feld bewegen.
137 Auf der Website <https://afd-verbot.jetzt/de/kampagne> findet sich ein FAQ, das wir sehr
138 empfehlen.

139 Im Folgenden haben wir einige der Fragen und Antworten von der Website
140 aufgenommen, um die dringlichsten Fragen zu klären. Weitere Fragen und Antworten
141 finden sich online.

- 142
- 143 • Wie läuft ein Verbotsverfahren ab? Worauf kommt es an?
- 144 • Ein Verbotsverfahren gegen die AfD können der Bundestag, der Bundesrat
145 oder die Bundesregierung beantragen – sowohl einzeln als auch
146 gemeinschaftlich. Die Antragschrift muss unter Berücksichtigung von
147 öffentlich gewonnen Informationen (z.B. öffentlichen Äußerungen)
148 darlegen, warum die Partei "nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten
149 ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische
150 Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der
151 Bundesrepublik Deutschland zu gefährden" (Art. 21 Abs. 2 GG). Nach
152 einem Vorverfahren erhebt und prüft der Zweite Senat des
153 Bundesverfassungsgerichts in mündlichen Verhandlungen Beweise dafür,
154 dass die AfD verfassungswidrig ist. Am Ende müssen sechs von acht
155 Verfassungsrichter:innen den Verbotsantrag für begründet halten –
156 umgekehrt können schon drei Richter:innen ein Verbot verhindern.
- 157 • Was sind die Folgen eines Verbots?
- 158 • Nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die AfD
159 verfassungswidrig ist, verliert sie ihren Status als Partei und muss sich
160 auflösen – für immer. Sie erhält keine staatlichen Gelder mehr – das Gericht
161 kann sogar anordnen, das Vermögen der Partei zu beschlagnahmen. Die
162 Innenministerien in Bund und Ländern sind dafür verantwortlich, das Verbot
163 zu vollziehen. Menschen, die sich dem Verbot widersetzen, können sich
164 strafbar machen. Ein Verbot hätte also auch Auswirkungen auf die
165 Machtverhältnisse in den Parlamenten. Die AfD-Abgeordneten im
166 Bundestag, den Landtagen und im Europäischen Parlament würden ihr
167 Mandat verlieren. Bei Direktmandaten wird die Wahl im Wahlkreis
168 wiederholt, Landeslistenplätze bleiben hingegen unbesetzt. In fast allen
169 Bundesländern gilt der Mandatsverlust auch bei kommunalen
170 Amtsträger:innen, also etwa für Landrät:innen, Bürgermeister:innen,
171 Gemeinderät:innen.
- 172 • Kann nicht einfach eine Nachfolgepartei gegründet werden?
- 173 • Organisationen, die die (wesentlich) gleichen Ziele verfolgen wie die
174 verbotene Partei, sind durch das Parteienrecht ebenfalls verboten. Die
175 Anforderungen an ein Verbot für solche Ersatzorganisationen sind dann
176 deutlich abgesenkt. Bei Parteien, die es vor dem Verbot schon gab, muss
177 das Bundesverfassungsgericht bei der Frage mit einbezogen werden, ob es
178 sich um eine Ersatzorganisation handelt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass
179 viele Menschen bereit sein werden, sich illegalen Ersatzorganisationen
180 anzuschließen. Zu einem derartigen "Agieren im Untergrund" sind viele
181 Menschen, die sich in der AfD als (derzeit noch) legale und demokratisch
182 legitimierte Partei engagieren, sowie Menschen, die die AfD im
183 demokratischen Prozess wählen können, nicht bereit
- 184 • Die AfD ist doch eine demokratisch gewählte Partei? Schließt man mit einem
185 Verbot nicht viele Wähler*innen aus dem politischen Prozess aus?

- 186
- 187
- 188
- 189
- 190
- 191
- 192
- 193
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199
- 200
- 201
- 202
- 203
- 204
- 205
- 206
- 207
- 208
- 209
- 210
- 211
- 212
- 213
- 214
- 215
- 216
- 217
- 218
- 219
- 220
- 221
- 222
- 223
- 224
- 225
- 226
- 227
- 228
- 229
- 230
- 231
- 232
- Das stimmt und stimmt gleichzeitig nicht. Richtig ist, dass die AfD derzeit eine wählbare Partei ist. Das macht sie aber nicht zu einer "demokratischen" Partei. Unser Grundgesetz versteht unter "Demokratie" nicht nur ein formales Verfahren, mit dem Menschen ihre politischen Überzeugungen äußern. Sondern unser Grundgesetz sagt auch klar, dass bestimmte Überzeugungen von vornherein nicht Teil jener Inhalte sind, über die wir überhaupt in einer Demokratie diskutieren. Dieses inhaltliche Verständnis von Demokratie ist eine zentrale Lehre aus der Terrorherrschaft der NSDAP und drückt sich z.B. darin aus, dass die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde unumstößlich gilt, selbst wenn eine Mehrheit sie abschaffen wollen würde. Das Parteienverbot soll genau das unterstützen: Es soll verhindern, dass Parteien die Demokratie missbrauchen, um die Freiheit anderer zu zerstören. Ein Parteiverbot ist zwar ein schwerwiegender Eingriff in die Offenheit und Freiheit des politischen Prozesses, aber kein Selbstwiderspruch der liberalen Demokratie. Im Gegenteil: Auch das Bundesverfassungsgericht sagt: "Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit."
 - Stärkt ein Verbot nicht den Opfermythos der AfD?
 - Ein Parteiverbot ist eine höchst repressive Maßnahme. Deshalb sind die Anforderungen daran zu Recht hoch. Das Bundesverfassungsgericht sagt selbst, dass es sich dabei um „die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats“ handelt“. Gleichzeitig sieht das Grundgesetz in Artikel 21 Abs. 2 die Möglichkeit des Parteiverbots in einem rechtsstaatlichen Verfahren explizit vor – und das aus guten Gründen. Die Entscheidung, ein Parteiverbot zu ermöglichen, wurde nach 1945 bewusst getroffen, „um eine Wiederholung der Katastrophe des Nationalsozialismus und eine Entwicklung des Parteiwesens wie in der Endphase der Weimarer Republik zu verhindern“. Oder, wie es das Bundesverfassungsgericht ausgedrückt hat: "Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit!"
 - Muss man die AfD nicht eher politisch stellen?
 - Die AfD wird jede Reaktion der demokratischen Parteien für sich nutzen. Entweder wird die Untätigkeit als Beweis dafür genommen, dass sie - die AfD - offensichtlich nicht verfassungswidrig ist. Oder die AfD wird sich wegen der Einleitung des Verbotsverfahrens als Opfer inszenieren. Es ist Teil der Strategie autoritärer Parteien, einen Opfermythos zu nähren und zu nutzen. Sie manövrieren demokratische Parteien damit bewusst in ein Dilemma: Entweder reagieren diese mit der gebotenen Schärfe und gehen mit den Mitteln des Rechtsstaats gegen die AfD; oder sie bleiben untätig und versuchen sogar mit ihr zu kooperieren. So aber verhelfen die demokratischen Parteien den autoritären Parteien nur zu mehr Macht. Aus Angst vor der Opferinszenierung auf das Mittel des Verbots zu verzichten, wäre ein Erfolg dieser Strategie. Diese Strategie darf nicht aufgehen. Denn der Schaden für Demokratie und Menschenrechte, den die AfD noch anrichten kann, wenn sie erst einmal Regierungsmacht erhalten hat, ist viel schwerwiegender als jede mühevoll Reaktion auf ihre Opferinszenierung und wird sich nur schwer wieder rückgängig machen lassen.
 - Radikalisiert ein Parteiverbot nicht die Mitglieder der AfD noch weiter?

- 233
- 234
- 235
- 236
- 237
- 238
- 239
- 240
- 241
- 242
- 243
- 244
- 245
- 246
- 247
- 248
- 249
- 250
- 251
- 252
- 253
- 254
- 255
- 256
- 257
- 258
- 259
- 260
- 261
- 262
- 263
- 264
- Ein Teil der Wählerinnen könnte sich weiter radikalieren. Gewalttaten wie der Mord an dem CDU-Abgeordneten Walter Lübcke könnten die Folge sein. Dies geschieht und geschah jedoch bereits unabhängig von einem Parteiverbot. Die AfD ist bereits jetzt die zentrale Organisation gewaltbereiter extrem Rechter. Diese Gefahr ist ein zentrales Argument für die Einleitung des Verbotsverfahren, nicht dagegen. Dass sich ein Großteil der jetzigen Wählerinnen der AfD aber in dieser Art radikalieren wird, ist nicht zu erwarten.
 - Verletzt meine Organisation das Neutralitätsgebot oder riskiert sie die Gemeinnützigkeit, wenn sie sich gegen die AfD positioniert?
 - Das kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich sollte jede Äußerung zu einem AfD-Verbotsverfahren sachlich fundiert sein und nach Möglichkeit den Bezug zu den eigenen Satzungszwecken herstellen. Insbesondere Bezugnahmen auf konkrete Tätigkeiten oder Äußerungen der AfD, also ihrer Funktionäre und ihrer Mitglieder, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen, dürften von den allgemeinen Zwecken (Bildung, politische Bildung, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO und Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO) gedeckt sein. Bei den sog. Fachzwecken (Sport, Umweltschutz etc.) sollte jedenfalls bei einer ausführlicheren Stellungnahme der Bogen zu diesen oder der eigenen Arbeit dazu geschlagen werden. Sachlich fundiert bedeutet, dass die Aussagen belegt werden können. Dies kann insbesondere durch den Bezug zu behördlichen Äußerungen (etwa Einstufung des Verfassungsschutzes) oder Presseberichterstattung erfolgen. Es sollte außerdem vermieden werden, eine einzelne Partei zu unterstützen, auch wenn diese ebenfalls für ein AfD-Verbot eintritt, und darauf geachtet werden, dass die gemeinnützige Organisation noch andere Tätigkeiten zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, dass diese auch in den Tätigkeitsberichten Niederschlag finden und dass diese das politische Engagement in Bezug auf den Einsatz der finanziellen Mittel überwiegen.